

# TE UVS Niederösterreich 2001/04/05 Senat-PL-00-175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2001

## Spruch

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG Folge gegeben und das erstinstanzliche Straferkenntnis aufgehoben.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

## Text

Die Bezirkshauptmannschaft x hat gegen den Beschuldigten das Straferkenntnis vom xx, 3-\*\*\*\*\*-\*\*, erlassen. In diesem Bescheid wird angelastet, der Beschuldigte habe als Verfügungsberechtigter des KFZ \*\* \*\*\*\*\* in der Zeit vom \*\*\* bis \*\*\* der Bezirkshauptmannschaft y über deren schriftliche Anfrage vom \*\*\*, 3-\*\*\*\*\*-\*\*, entgegen § 103 Abs 2 KFG 1967 nicht innerhalb von zwei Wochen eine richtige Auskunft erteilt, wer das genannte Kraftfahrzeug am \*\*\* um 14,49 Uhr im Gemeindegebiet von V\*\*\*\*\* auf der A \*, auf Höhe des baukm \*,\* in Fahrtrichtung \*\*\*\*\*, gelenkt hat. Die Bezirkshauptmannschaft hat an Verwaltungsstrafen zuzüglich eines Verfahrenskostenbeitrages S 5.500,- vorgeschrieben, die Ersatzfreiheitsstrafe mit 5 Tagen bestimmt.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschuldigte fristgerecht Berufung erhoben und dargelegt:

?Ich wurde nicht vom Zulassungsbesitzer des KFZ (\*\* \*\*\*\*\*) namhaft gemacht, sondern lt Akteneinsicht bei der Stadtgemeinde H\*\*\*\*\* ergab sich für mich folgender Ablauf:

1.) Die Firma Mag K\*\*\* R\*\*\*\*\* GesmbH wurde mit Schreiben vom \*\*\* von der BH-y unter 3-\*\*\*\*\*-\*\* zur Lenker Auskunft aufgefordert. Dieser Auskunft kam der Zulassungsbesitzer nach und gab bekannt, dass die Auskunftspflicht die Firma A\*\*\*\*\*&H\*\*\*\*\* \*\*\* GmbH. (E\*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\* O\*\*\*\*\* ) betrifft.

2.) Mit Schreiben vom \*\*\* der BH-y unter 3-\*\*\*\*\*-\*\* wurde die Firma A\*\*\*\*\*&H\*\*\*\*\* \*\*\* GmbH aufgefordert, Lenker Auskunft zu erteilen. Die Firma A\*\*\*\*\*&H\*\*\*\*\* \*\*\* GmbH kam am \*\*\* dieser Aufforderung nach und gab bekannt, dass die Firma \*\*\* Handelsgesellschaft mbH (P\*\*\*\*\* , \*\*\*\* \*) diese Auskunft erteilen kann.

3.) Mit Schreiben vom \*\*\* der BH-y unter 3-\*\*\*\*\*-\*\* wurde die Firma \*\*\* Handelsgesellschaft mbH (P\*\*\*\*\* )

\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*) aufgefordert, Lenker Auskunft zu erteilen, da diese vom Auskunftspflichtigen Fa. A\*\*\*\*\*&H\*\*\*\*\* GmbH namhaft gemacht wurde. Die Firma \*\*\* Handelsgesellschaft mbH kam am \*\*\* dieser Aufforderung nach und gab bekannt, dass mich die Auskunftspflicht trifft.

4.) Mit Schreiben vom \*\*\* der BH-y unter 3-\*\*\*\*\*-\*\* wurde ich persönlich aufgefordert, als vom Zulassungsbesitzer Mag K\*\*\* R\*\*\*\*\* GesmbH namhaft gemacht Auskunft zu erteilen. Dies ist falsch! Die Namhaftmachung meiner Person erfolgte lt. Schreiben vom \*\*\* von der Firma \*\*\* Handelsgesellschaft mbH (P\*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, \*\*\*\* \*). Trotzdem habe ich am \*\*\* fristgerecht, meine Pflicht wargenommen und Auskunft erteilt, wer (der Lenker) das KFZ (\*\*\*) am \*\*\* gelenkt hat. Diese Auskunft erteilte ich aufgrund einer Auskunft beim Mieter des KFZ von der Firma Mag K\*\*\* R\*\*\*\*\* GesmbH. Es ist daher der Vorhalt falsch!

Antrag:

Aufhebung des Straferkenntnisses der BH-x 3-\*\*\*\*\*-\*\* vom xx in eventu eine öffentliche mündliche Berufungsverhandlung vor der Berufungsbehörde unter Ladung des Geschäftsführers des Mieters des Fahrzeuges, zur zeugenschaftlichen Einvernahme, dass diese mir die Auskunft erteilte, dass Herr E\*\*\*\* W\*\*\*\*\* das Fahrzeug lenkte.?

Mit diesem Berufungsvorbringen befindet sich der Beschuldigte nach Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ als Berufungsbehörde im Recht:

Gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt von einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer ? im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung ? zu erteilen. Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach dem Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Dieser Gesetzestext bedeutet im Sinne des Rechtsmittelvorbringens des Beschuldigten, dass es keineswegs Aufgabe der Behörde ist, eine Kette von Lenkeranfragen nach § 103 Abs 2 KFG 1967 an verschiedenste Gruppen zu erlassen, um irgendwann schließlich eine genannte physische Person wegen Nichterteilung der Lenker Auskunft strafrechtlich zu belangen. ? Gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 ist der Zulassungsbesitzer und zunächst nur dieser auskunftspflichtig. Wird seitens des Zulassungsbesitzers wie im Gegenstand jedoch angeführt, dass er die Auskunft nicht erteilen könne und wird vom Zulassungsbesitzer statt dessen eine Person benannt, welche die Auskunft erteilen kann, so trifft diese dann die Auskunftspflicht.

Wenn aber wie im gegenständlichen Fall die vom Zulassungsbesitzer benannte Stelle wiederum an eine andere Stelle verweist, so ist bereits der Tatbestand der Nichterteilung der Lenker Auskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 durch den Zulassungsbesitzer erfüllt, eine weitere Nachforschung durch eine Kette von Anfragebriefen hat seitens der Behörde zu unterbleiben.

Im Gegenstand wurde also der Beschuldigte keineswegs vom Zulassungsbesitzer als Auskunftsperson benannt, sodass der Beschuldigte auch nicht gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 als auskunftspflichtige Person bezeichnet werden kann.

In dieser Hinsicht hätte die entscheidende Bezirkshauptmannschaft den gemäß § 29a VStG abgetretenen Akt der Bezirkshauptmannschaft y inhaltlich durch Einstellung zu erledigen gehabt, anstatt ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den nunmehrigen Rechtsmittelwerber durchzuführen.

Hinzu kommt, dass die Bezirkshauptmannschaft im vorliegenden Straferkenntnis dem nunmehrigen Beschuldigten zur Last gelegt hat, er habe als Verfügungsberechtigter im Gegenstand die Auskunftserteilung unterlassen. ? Dies widerspricht der vorliegenden Gesetzesbestimmung, indem wie gesagt lediglich der Zulassungsbesitzer bzw. eine allenfalls von diesem benannte Auskunftsperson zur Erteilung der Lenkerauskunft verpflichtet ist, eine derartige Pflicht dagegen von einem ?Verfügungsberechtigten? nicht verlangt wird.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)